



«Finanzen 2019»: Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 30. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc-Kommission hat die Gesetzesänderungen betreffend den Projekt «Finanzen 2019» gemäss den Vorlagen Nr. 2844.2 - 15707 bis Nr. 2844.23 - 15728 an drei halbtägigen Sitzungen am 4., 22. und 30. Mai 2018 beraten. Die Finanzdirektion dokumentierte die Kommission in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen zur Vorbereitung der Sitzungen jeweils umfassend.

Finanzdirektor Heinz Tännler und Generalsekretär Thomas Lötscher standen an sämtlichen Kommissionssitzungen für Fachauskünfte zur Verfügung. Das Kommissionssekretariat und das Protokoll führte Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter der Finanzdirektion. Anlässlich der Detailberatung der Massnahmen standen die jeweiligen Direktionsvorstehenden der Fachdirektionen, teilweise unterstützt von einzelnen Amtsleitenden oder weiteren Fachpersonen, für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Baudirektion wurde gemäss Absprache von Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten.

Wir unterbreiten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht, wobei sich die Reihenfolge der Massnahmen (= Einzelvorlagen) im vierten Kapitel («Die einzelnen Gesetzesänderungen») der besseren Übersicht halber an derjenigen der Synopsen orientiert, und mit derjenigen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018 (Vorlage Nr. 2844.1 - 15706) übereinstimmt:

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | In Kürze | 2 |
| 2. | Ausgangslage..... | 2 |
| 3. | Abklärungsaufträge..... | 2 |
| 4. | Die einzelnen Gesetzesänderungen | 3 |
| 4.1. | (Teil-)Revision des EG ZGB..... | 3 |
| 4.2. | Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung | 4 |
| 4.3. | Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen | 4 |
| 4.4. | Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen..... | 5 |
| 4.5. | Abschaffung der Sportkommission | 5 |
| 4.6. | Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen..... | 6 |
| 4.7. | Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen | 6 |
| 4.8. | Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen | 7 |
| 4.9. | Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken..... | 7 |
| 4.10. | Mindeststeuer für juristische Personen | 8 |
| 4.11. | Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen | 9 |
| 4.12. | Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen..... | 9 |
| 4.13. | Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen | 9 |
| 4.14. | Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten | 10 |
| 4.15. | Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif) | 11 |
| 4.16. | Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten | 12 |

| | | |
|-------|--|----|
| 4.17. | Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte | 13 |
| 4.18. | Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme..... | 14 |
| 4.19. | Vollzug des Krankenversicherungsobligatoriums durch die Gemeinden | 14 |
| 4.20. | Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern | 15 |
| 4.21. | Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren | 15 |
| 4.22. | Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer | 16 |
| 5. | Anträge | 18 |

1. In Kürze

Der Regierungsrat legt mit «Finanzen 2019» ein drittes Sparpaket für einen gesunden Zuger Staatshaushalt mit insgesamt 385 Massnahmen im Umfang von 92 Millionen Franken vor. Für 24 Massnahmen in der Höhe von rund 49,5 Millionen Franken braucht es gesetzliche Anpassungen.

Die vorberatende Kommission anerkennt die Notwendigkeit dieses letzten Sparpakets und unterstützt die Anträge des Regierungsrats zum grössten Teil, wobei sie zwei Massnahmen gänzlich ablehnt ([Teil-]Revision des EG ZGB und Abschaffung der Sportkommission). Bei drei Massnahmen nimmt sie grössere inhaltliche Anpassungen mit finanziellen Folgen vor. Die Anpassung des gesetzlichen Steuerfusses für die Kantonssteuer von 82 auf 86 Prozent befristet die Kommission statt auf zwei auf ein Jahr (2020). Sie halbiert die Höhe der neuen Mindeststeuer für juristische Personen von 500 auf 250 Franken. Sie beschliesst, bezüglich Belastung der Spezialfinanzierung Strassenbau für ungedeckte Strassenkosten, dass die ungedeckten Kosten des Betriebs (Zuger Polizei, Rettungsdienst, Amt für Feuerschutz) im Gegensatz zu den baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten des Tiefbauamts, nicht der Spezialfinanzierung zu belasten seien.

Insgesamt reduziert sich die Entlastungswirkung durch die Anträge der vorberatenden Kommission um gut 5,9 Millionen Franken auf rund 43,7 Millionen Franken. Die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse sind übersichtlich tabellarisch zusammengefasst und mit entsprechenden farblichen Markierungen versehen (Beilage 2).

2. Ausgangslage

Hauptziel des Projektes «Finanzen 2019» ist die Beseitigung des strukturellen Defizits im kantonalen Finanzhaushalt im Finanzplan 2020. Gemäss Ausführungen des Regierungsrats vom 6. März 2018 resultiert im Planjahr 2020 eine Finanzierungslücke von 38 Millionen Franken, welche mit den im Kompetenzbereich des Kantonsrats liegenden Massnahmen aus «Finanzen 2019» gedeckt werden muss.

Der Regierungsrat beantragt in 22 Einzelvorlagen mit jeweils separaten Erlasstexten die Umsetzung von insgesamt 24 Massnahmen, welche gesetzliche Anpassungen bedingen. Der Kantonsrat hat zu jeder Vorlage einen Beschluss zu fassen, der gemäss § 34 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

3. Abklärungsaufträge

Anlässlich der ersten Sitzung vom 4. Mai 2018 beschliesst die Kommission insgesamt neun Abklärungsaufträge an die kantonale Verwaltung, wobei die Abklärungsaufträge Nrn. 1, 7 und 9 für den vorliegenden Kommissionsbericht irrelevant sind.

Die Antworten/Stellungnahmen zu den jeweiligen Abklärungsaufträgen finden sich in den Beilagen 3 und 4.

4. Die einzelnen Gesetzesänderungen

Nach der generellen Information über die finanzielle Lage des Kantons Zug durch den Finanzdirektor und einer spezifischen Orientierung durch die jeweilige Fachdirektion hat die Kommission die Massnahmen je einzeln beraten und für jede Massnahme über das Eintreten abgestimmt, die Detailberatung durch- sowie die Schlussabstimmung ausgeführt.

Entsprechend werden nachfolgend Ausführungen zu den einzelnen Massnahmen in je separaten Kapiteln unter Erläuterung der Beschlüsse gemacht.

➔ In diesem Bericht sind die Kommissionsbeschlüsse mit einem Pfeil gekennzeichnet.

4.1. (Teil-)Revision des EG ZGB

(Teil-)Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Massnahme-Nr. 1552.03): Änderung des EG ZGB vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1)

Mit dieser Massnahme aus «Finanzen 2019» sollen einzelne Bestimmungen im EG ZGB revidiert werden. In erster Linie geht es darum, die Einzelzuständigkeiten der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszubauen. Zudem soll die Möglichkeit genutzt werden, das EG ZGB an die Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen, insbesondere an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB bzw. n ZGB für die beschlossenen, noch nicht in Kraft getretenen Artikel im ZGB; SR 201) betreffend die Adoption (in Kraft seit 1. Januar 2018) und die elterliche Sorge (in Kraft seit 1. Juli 2014) anzupassen. Ebenso soll das EG ZGB in Einklang mit der kantonalen Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften vom 18. Dezember 2012 (VESBV; BGS 213.52) gebracht werden. Schliesslich sollen mit der Teilrevision des EG ZGB teilweise unklare Bestimmungen im EG ZGB präzisiert und lückenhafte Bestimmungen ergänzt werden.

Die vorberatende Kommission ist der Ansicht, dass diese Massnahme nur am Rande mit dem Projekt «Finanzen 2019» in Verbindung gebracht werden kann. Hauptsächlich handelt es sich um eine «Finanzen 2019»-fremde Thematik. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes handelt es sich oft um komplizierte Sachverhalte und Rechtsfragen, welche überdies stark emotionsbeladen sind.

Die Kommission vertritt deshalb die Meinung, dass diese Massnahme dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage mit umfassenden Ausführungen zur Beurteilung vorzulegen ist.

➔ Die Kommission beschliesst mit 7:5 Stimmen bei 13 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.2 - 15707 nicht einzutreten.

Die Kommission kritisiert in genereller Weise, dass der Regierungsrat in seinen Bericht und Antrag vom 6. März 2018 auch «Finanzen 2019»-fremde Thematiken verpackt hat. Dies ist bei zukünftigen Vorlagen strikte zu vermeiden. Solche Revisionsanliegen sind dem Kantonsrat mittels separaten Anträgen vorzulegen.

4.2. Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung

Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung (Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 66 Abs. 3 Bst. p und § 82 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Wie der Titel der Massnahme aussagt, geht es vorliegend um die Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung, den Organisationsaufwand zu minimieren und die Sitzungsgelder einzusparen.

Auf Frage der Kommission bestätigt Bildungsdirektor Stephan Schleiss, dass die kantonale Verwaltung zur Bewältigung des Zusatzaufwandes nicht aufgestockt werden muss. Bereits heute bereite die Direktion für Bildung und Kultur die Unterlagen für die Kommissionssitzungen auf.

Die Massnahme war in der Kommission weitestgehend unbestritten.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.3 - 15708 einzutreten.

Im Rahmen der Detailberatung ging keine Wortmeldung ein.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.3 - 15708 zuzustimmen.

4.3. Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen

Die externe Evaluation der Sonderschulen wird nicht mehr durch die Abteilung Externe Evaluation wahrgenommen, sondern muss durch die Sonderschulen selber extern vergeben werden (Massnahme-Nr. 1740.09): Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Bei dieser Massnahme geht es darum, dass die Sonderschulen die Evaluation neu selber extern vergeben. Die Finanzierung erfolgt nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Sonderschulen selber, welche diesen finanziellen Aufwand bei der Aushandlung der IVSE-Pauschalen geltend machen können.

Bildungsdirektor Stephan Schleiss orientiert die Kommission über die Massnahme und erläutert, dass der Kanton sich über die Bezahlung der Pauschalen aus Leistungsvereinbarung an den Kosten für die externe Evaluation beteilige, wobei die Hälfte von den Einwohnergemeinden zurückgeholt werden könne. Die Evaluation sei sichergestellt, extern werde spezifisches Wissen eingekauft. Für die Evaluation der Sonderschulen sei spezifisches Wissen notwendig, welches in der kantonalen Verwaltung nicht in genügendem Ausmass vorhanden sei.

Auf Nachfrage bestätigt Stephan Schleiss, dass ein Personalabbau nicht vorgesehen sei. Vielmehr könnten durch die frei werdenden Ressourcen andere Bereiche besser abgedeckt werden.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:1 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 einzutreten.

In der Kommission wird gestützt auf die Ausführungen des Bildungsdirektors beantragt, die Sonderschulen aus dem Anwendungsbereich von § 66 Abs. 3 Bst. e1) SchulG ersatzlos zu

streichen, da in der Direktion für Bildung und Kultur die Fachkompetenz zur Durchführung einer externen Evaluation der Sonderschulen durch ihre eigene Fachstelle nicht vorhanden sei.

- ➔ Die Kommission beschliesst einstimmig bei 14 Anwesenden, in § 66 Abs. 3 Bst. e1) SchulG die Sonderschulen vom Anwendungsbereich zu streichen.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:1 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 mit der beantragten Anpassung in § 66 Abs. 3 Bst. e1) SchulG zuzustimmen.

4.4. Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen

Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen (Massnahme-Nr. 1730.02): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)

Neu gelten eine durchschnittliche Klassengrösse, welche bei 20 Schülerinnen und Schülern liegt (heute bei ca. 19.5), und eine durchschnittliche Kursgrösse, welche bei 12 Schülerinnen und Schülern liegt.

Im Rahmen der Vernehmlassung war diese Massnahme heftig umstritten. Dessen ist sich auch Bildungsdirektor Stephan Schleiss bewusst, welcher aber darauf hinweist, dass die Belastungssituation für die Schülerinnen und Schuler als auch der Lehrpersonen auch mit der Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse im interkantonalen Vergleich moderat sei. Lehrpersonenstellen würden keine abgebaut, aber die Personaleinheiten würden weniger stark ausgebaut werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat als Reaktion auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens verschiedene Massnahmen im Bildungsbereich nicht umgesetzt habe (Abschaffung des Bildungsrats, Reduktion der Altersentlastung bei Lehrpersonen, Streichung der Beiträge an die Privatschulen im Kanton Zug).

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 einzutreten.

Im Rahmen der Detailberatung ging keine Wortmeldung ein.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 zuzustimmen.

4.5. Abschaffung der Sportkommission

Abschaffung der Sportkommission (Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 11 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1)

Mit der Abschaffung der Sportkommission sollen der Organisationsaufwand gesenkt und die Sitzungsgelder eingespart werden.

In der Kommission erfährt diese Massnahme Gegenwind. Es wird ausgeführt, dass die Kommission breit abgestützt sei, guten Input leiste und einen wichtigen Austausch gewährleiste. Zudem gehe es vorliegend um einen verhältnismässig kleinen Betrag in der Höhe von 5000 Franken.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 7:7 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidenten und bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 einzutreten.

Im Rahmen der Detailberatung wird der Antrag auf Verzicht der Abschaffung der Sportkommission unter Beibehaltung des bisherigen Rechts gestellt.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts mit 10:4 Stimmen bei 14 Anwesenden zu.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 9:4 Stimmen bei 14 Anwesenden, die Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 abzulehnen.

4.6. Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen

Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen (Anteil Sachaufwand = Wegfall Mietzins beim Hochbauamt) (Massnahme-Nr. 3060.34): Änderung von § 18a des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Durch die Aufhebung der Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhausen und Menzingen entfällt der Mietzinsaufwand für diese drei Standorte (129 500 Franken pro Jahr).

Sicherheitsdirektor Beat Villiger verweist zur Begründung der Massnahme auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats. Die Vorlage sei dieselbe, welche schon Teil des abgelehnten Entlastungsprogramms 2015–2018, 2. Paket (EP2015–2018) gewesen sei. Allerdings werde im Vergleich zu damals kein Stellenabbau stattfinden (damals 0,5 Personaleinheiten).

Die Massnahme wird in der Kommission kontrovers diskutiert. Die einen sehen darin das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gefährdet, andere verweisen darauf, dass nicht die Anzahl der Polizeidienststellen, sondern die Interventionszeit massgebend sei. Auch wird vorgebracht, dass die Gemeinden nicht angefragt worden und mit den Schliessungen nicht einverstanden seien.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 8:6 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 einzutreten.

Im Rahmen der Detailberatung beantragt ein Kommissionsmitglied die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

- ➔ Die Kommission lehnt mit 8:6 Stimmen bei 14 Anwesenden, den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts ab
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 8:6 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 zuzustimmen.

4.7. Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen

Verrechnung der polizeilichen Leistungen, die sich aus nicht bewilligten Demonstrationen/Anlässen ergeben oder deren Auflagen nicht eingehalten werden (Massnahme-Nr. 3590.15): Änderung von § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Durch die Massnahme soll eine stossende und das Rechtsempfinden störende Gesetzeslücke geschlossen werden. Gleichzeitig soll die verursachergerechte Beteiligung an den Polizeikosten in künftigen Fällen den Staatshaushalt entlasten.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger erläutert, dass bisher eine Rechtsgrundlage zur Verrechnung von polizeilichen Leistungen aufgrund von unbewilligten Anlässen, etwa eine Demonstration gegen das WEF, fehle. Übernommen werden solle das bewährte Luzerner Modell.

Einzelne Mitglieder der Kommission kritisieren die Massnahme anfänglich, da eine Entlastungswirkung von 0 Franken ausgewiesen werde. Dieser Einwand wird insofern entkräftet, als dass vorsorglich keine Entlastungswirkung einkalkuliert worden sei, weil solche grossen Ereignisse im Kanton Zug nur selten stattfinden würden. Dies bedeute aber nicht, dass der Staatshaushalt nicht entlastet werde. Diese Massnahme soll aus prozessökonomischen Gründen nicht aus «Finanzen 2019» herausgebrochen werden. Eine separate Vorlage zur Revision des Polizeigesetzes dränge sich im Moment nicht auf.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 einzutreten.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass Fasnachts- und kleinere Brauchtumsanlässe vom Anwendungsbereich der Inrechnungstellung polizeilicher Leistungen auszunehmen seien.

- ➔ Die Kommission lehnt den Antrag, wonach Fasnachts- und kleinere Brauchtumsanlässe vom Anwendungsbereich der Inrechnungstellung polizeilicher Leistungen auszunehmen seien, mit 9:3 Stimmen bei 14 Anwesenden ab.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 zuzustimmen.

4.8. Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen

Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Beitreibungszustellungen (Massnahme-Nr. 3590.10): Änderung von § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Bis heute hat die Zuger Polizei für die Zustellung von Betreuungsurkunden und die Zuführung von Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen des Pfändungs- und Konkursverfahrens ihre daraus entstandenen Kosten/Aufwendungen nicht verrechnet. Damit die Zuger Polizei ihre diesbezüglichen Leistungen den Betreibungs- und Konkursämtern künftig verrechnen kann, bedarf es sowohl einer Ergänzung im Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2) zur Schaffung der Rechtsgrundlage dieser Kostenverrechnung sowie eine Ergänzung bzw. Änderungen der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (BGS 512.26), insbesondere für die Definierung der Pauschalansätze.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger führt auf Anfrage aus, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger einen Vorschuss leisten würden und die Kosten schliesslich den Schuldnerinnen und Schuldner in Rechnung gestellt würden.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.9 - 15714 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4.9. Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken

Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken pro Jahr (Massnahme-Nr. 5065.18): Änderung von § 25 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Nach geltendem Recht sind die notwendigen Kosten für den Arbeitsweg unbeschränkt abzugsfähig. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern soll dieser Abzug neu auf 6000 Franken beschränkt werden.

Finanzdirektor Heinz Tännler verweist auf die Begründung im Bericht und Antrag des Regierungsrats. Die Vor- und Nachteile der Massnahme seien bekannt. Im Rahmen der Vernehmlassung seien hauptsächlich positive Rückmeldungen in dieser Angelegenheit eingegangen.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 10:2 Stimmen bei 13 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.10 - 15715 einzutreten.

Die Kommission kritisiert, dass diese Massnahme in den Unterlagen des Regierungsrats nicht der kantonalen Steuererhöhung zugeordnet sei. Es handle sich aber bei der Beschränkung der unbeschränkten Abzugsfähigkeit der Kosten für den Arbeitsweg de facto um eine Steuererhöhung.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, das bisherige Recht beizubehalten.

- ➔ Die Kommission lehnt den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts mit 10:3 Stimmen bei 14 Anwesenden ab.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.10 - 15715 zuzustimmen.

4.10. Mindeststeuer für juristische Personen

Ersatz heutige Mindestkapitalsteuer für privilegierte Gesellschaften durch Mindeststeuer für alle Gesellschaften zur Deckung der verursachten administrativen Kosten (Massnahme-Nr. 5065.11): Einführung des neuen § 78a des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Neu sollen alle Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit eine einfache Mindeststeuer von 500 Franken entrichten. Dieser Betrag soll sicherstellen, dass jede Gesellschaft im Kanton Zug mindestens die Kosten für ihre Steuerveranlagung deckt.

Finanzdirektor Heinz Tännler führt aus, dass der Regierungsrat infolge der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren beantrage, die Mindeststeuer statt auf 250 Franken auf 500 Franken festzulegen. Auch die Unternehmen und das Gewerbe würden diese Massnahme unterstützen.

- ➔ Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 einzutreten.

Nach einer Diskussion stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag, die Mindeststeuer auf 250 Franken festzusetzen.

- ➔ Die Kommission lehnt den Antrag auf Festsetzung der Mindeststeuer auf 250 Franken mit 7:7 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidenten und 14 Anwesenden in der ersten Sitzung vom 4. Mai 2018 ab.

Anlässlich der zweiten Sitzung vom 22. Mai 2018 stellt ein Kommissionsmitglied diesbezüglich einen Rückkommensantrag.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Rückkommensantrag mit 10:4 Stimmen bei 14 Anwesenden zu und führt eine erneute Detailberatung durch.

Anlässlich dieser wird von einem Mitglied der Antrag gestellt, die Mindeststeuer auf 250 Franken festzusetzen.

- ➔ Die Kommission stimmt den Antrag auf Festsetzung der Mindeststeuer auf 250 Franken mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden zu.
- ➔ Ebenfalls mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden beschliesst die Kommission, der Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 mit der beantragten Anpassung (Mindeststeuer 250 Franken statt 500 Franken) zuzustimmen.

4.11. Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen

Umlagerung/Abwälzung von Zuger Quellensteuern auf ausländische Staaten im Falle von Verwaltungsratsmitgliedern mit ausländischem Wohnsitz (Massnahme-Nr. 5065.01): Änderung von § 90 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Die Quellensteuer auf Honoraren für die im Ausland wohnenden Verwaltungsratsmitglieder von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Zug sollen bei den Kantons- und Gemeindesteuern von bisher 15 auf neu 20 Prozent erhöht werden, wobei die Erhöhung der Zuger Quellensteuer auf ausländische Staaten abgewälzt wird.

Auf Nachfrage der Kommission versichert Finanzdirektor Heinz Tännler, dass die Erhöhung weder für die juristische Person noch für die Mitglieder der Verwaltungsräte einen Einfluss habe. Er erachte jedoch eine massivere Erhöhung für unverhältnismässig, zumal diese Massnahme im Kontext der Steuersystematik zu beurteilen sei. Der vorgeschlagene Ansatz sei vernünftig.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.12 - 15717 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4.12. Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen

Umlagerung/Abwälzung von Zuger Quellensteuern auf ausländische Staaten im Falle von Mitarbeitendenbeteiligungen, die erst nach einem Wegzug ins Ausland realisiert werden (Massnahme-Nr. 5065.03): Änderung von § 93a Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

Die Quellensteuer für im Ausland wohnende Personen, die während ihrer Ansässigkeit in der Schweiz Mitarbeitendenbeteiligungen zugeteilt erhalten haben, und auf dem später im Ausland geldwerte Vorteile realisierten werden, soll von bisher 15 Prozent bei der Kantons- und Gemeindesteuer auf neu 20 Prozent erhöht werden.

- ➔ Nach kurzer Diskussion beschliesst die Kommission mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2844.13 - 15718 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4.13. Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen

Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen (Massnahme-Nr. 1500.08): Änderung von § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1)

Die aktuell in der Regel nicht kostendeckenden und im interkantonalen Vergleich zu tiefen Gebühren für Namensänderungen sollen von heute 450 Franken auf neu 1000 Franken erhöht werden.

Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard stellt die Massnahme kurz vor. Eine Diskussion kommt in der Kommission nicht auf.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:1 Stimmen bei 12 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.14 - 15719 einzutreten
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 9:2 Stimmen bei 12 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.14 - 15719 zuzustimmen.

4.14. Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten

Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeit betreffend humanmedizinische Gesundheitsberufe, Spitäler und Kliniken (Bewilligungserteilung, Aufsicht und Kontrollen) (Massnahme-Nr. 4050.02)

Gebühren erhöhen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeit betreffend den Handel mit Arzneimitteln und Medizinprodukten inklusive Aufsicht über Lagerung/Vernichtung von Betäubungsmitteln (Bewilligungserteilung, Aufsicht und Kontrollen) (Massnahme-Nr. 4050.03): Änderung von § 3 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) vom 11. März 1974

Aufgrund der heute geltenden Obergrenzen können die nicht kostendeckenden Gebühren nicht erhöht werden. Der geltende Gebührenrahmen soll daher verdoppelt und erweitert werden. Die gesundheitspolizeilichen Gebühren werden allerdings auch nach der Erhöhung nicht kostendeckend sein und sich im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld bewegen.

Gesundheitsdirektor Martin Pfister und Daniel Liechti (stv. Leiter Rechtsdienst und stv. Generalsekretär) beantworten Fragen der Kommission zur Bewilligung von öffentlichen und privaten Apotheken. Die Massnahme ist in der Kommission weitestgehend unbestritten.

Die Frage eines Kommissionsmitglieds, wie sich die § 3 Ziff. 16 (Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie, einer öffentlichen Apotheke oder einer Betriebsapotheke) zur Ziff. 18 (Bewilligung zur Herstellung und zur Abgabe von Arzneimitteln) verhalte, und insbesondere die Frage, ob Apotheken beide Gebühren bezahlen müssten oder ob die Bewilligung zur Herstellung bzw. Abgabe schon in der Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke enthalten sei, beantwortete die Gesundheitsdirektion in der Nachbearbeitung der Kommissionssitzung schriftlich wie folgt: «Ja. Öffentliche Apotheken brauchen nur eine Bewilligung und sie bezahlen entsprechend auch nur eine Gebühr. Wir haben uns bereits in der Kommissionssitzung so geäussert. Ausführlich antwortet der Kantonsapotheker folgendermassen:

«Der Verwaltungsgebührentarif stammt noch aus der Zeit vor der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Arzneimittel und Medizinprodukte, mit welchem die Erteilung der Hersteller- und der Grosshandelsbewilligungen von den Kantonen auf den Bund übertragen wurde. Für die Gebühren der Apotheken und Drogerien wird der Artikel 18 nicht herangezogen oder anders gesagt: in der Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke oder einer Drogerie ist die Herstellung bereits eingeschlossen, obschon wir sie neu in den Bewilligungen erwähnen müssen (im Kanton Zürich gibt es sogenannte «Kioskapotheken», welche nicht herstellen dürfen...). Die Herstellung von Arzneimitteln in mehr oder weniger kleinen Mengen in einer Apotheke oder einer Drogerie war ursprünglich (historisch) die Kernkompetenz dieser beiden Betriebstypen. Aus diesem Grund stand es nie zur Diskussion, ob sie für die Herstellung noch eine separate Bewilligung benötigten. Hier kommt ausschliesslich der Art. 16 zur Anwendung.»

- ➔ Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.15 - 15720 einzutreten.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.15 - 15720 zuzustimmen.

4.15. Verrechnung von Beratungstätigkeit (Verwaltungsgebührentarif)

Verrechnung von Beratungstätigkeit (Massnahme-Nr. 3050.05): Anpassung von § 4 Abs. 1 Ziff. 38 des KRB über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1)

Der Aufwand für die Beratung bei grösseren Projekten (grosse Altlastensanierungen, Vorprüfungen von Zonenplänen, Bauvorschriften und Bebauungsplänen usw.) ist sehr gross und wurde bisher nicht weiterverrechnet. Es rechtfertigt sich daher, den eine Bagatellgrenze von zehn Stunden übersteigenden Aufwand den Gesuchstellenden zu einem kostendeckenden Ansatz in Rechnung zu stellen.

Stellvertretend für Baudirektor Urs Hürlimann steht Finanzdirektor Heinz Tännler der Kommission für Fragen zur Verfügung.

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 10:4 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 einzutreten.

Die Kommission stellt fest, dass die vom Regierungsrat beantragte Änderung nicht nur die Leistungen der Baudirektion erfasst, sondern offen formuliert ist. Gemäss Auskunft von Finanzdirektor Heinz Tännler ist nur die Baudirektion von der Massnahme betroffen.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Antrag eines Kommissionsmitglieds einstimmig mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden zu, wonach die Baudirektion § 4 Abs. 1 Ziff. 38 Verwaltungsgebührentarif dahingehend zu überarbeiten habe, dass von der Massnahme nur Bauprojekte Privater betroffen seien und die Regelung pro Fall zu gelten habe. Die Alternativformulierung sei der Kommission anlässlich der nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

Im Rahmen der Fortsetzung der Detailberatung an der dritten Kommissionssitzung stellte Finanzdirektor Heinz Tännler, in Vertretung der Baudirektion, die neue Formulierung von § 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verwaltungsgebührentarif, in Erfüllung des Abklärungsauftrags Nr. 5, vor (Änderungen *kursiv* markiert):

«Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis ~~2500~~ 10 000, wobei ~~bei Dienstleistungen~~ nur bei Bauvorhaben Privater der 10 Stunden übersteigende Aufwand mit einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt werden kann.».

- ➔ Die Kommission stimmt dieser neuen Formulierung von § 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verwaltungsgebührentarif stillschweigend zu.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 10:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 mit der beantragten Änderung zuzustimmen.

4.16. Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten

(Ungedeckte) Strassenkosten von Zuger Polizei (ZUPO), Amt für Feuerschutz (AFS), Rettungsdienst Zug (RDZ) und Tiefbauamt (TBA) nach Verursacherprinzip der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten (Massnahme-Nr. 3020.08)

Der Gebührenüberschuss des Strassenverkehrsamtes (STVA) aus den Sparpaketen 1 und 2 sowie der Sparmassnahmen «Finanzen 2019» sind an die Verwaltungsrechnung zu übertragen: Anpassung von § 35 Abs. 1 Bst. a (BGS 751.14), Wegfall des Wortes «Gebühren» – neu: a) Nettoertrag aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs (Massnahme-Nr. 3581.02): Änderung der §§ 35 und 36 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

Zur Behebung des strukturellen Defizits des Kantons Zug soll durch das verursachergerechte Verrechnen der Strassen- und Verkehrskosten die Staatsrechnung dauerhaft entlastet werden.

Nach einer Erläuterung der Massnahme durch Finanzdirektor Heinz Tännler in Vertretung des Baudirektors Urs Hürlimann stellt die Kommission fest, dass es sich hierbei nicht um eine Sparmassnahme im eigentlichen Sinn handelt. Vielmehr geht es vorliegend um die Belastung der Spezialfinanzierung Strassenbau zugunsten der Erfolgsrechnung und damit um eine Lastenverschiebung.

Die Kommission kritisiert die Verständlichkeit der Erläuterungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018 und verlangt eine Erklärung, wie die angegebenen Beträge berechnet bzw. geschätzt wurden und auf welchen Annahmen diese Berechnung/Schätzung beruht.

→ Die Kommission beschliesst mit 10:3 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 einzutreten.

Mit Beantwortung des Abklärungsauftrags Nr. 6 (vgl. Beilage 3) wurden der Kommission weitere Angaben zur Verfügung gestellt. Für die Kommission sind diese zusätzlichen Informationen nicht selbsterklärend; sie verlangt weitere Auskünfte und eine mündliche Erläuterung seitens der Bau- und der Sicherheitsdirektion anlässlich der nächsten Sitzung.

Im Rahmen der dritten Kommissionssitzung stehen der Kommission nebst Sicherheitsdirektor Beat Villiger, Karl Walker (Kommandant Zuger Polizei) und Stefan Vollmann (Tiefbauamt, stv. Kantonsingenieur) zur Verfügung. Die Kommission anerkennt, dass Leistungen des Tiefbauamts der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet werden sollen. Hingegen sollen die Kosten der Zuger Polizei für Verkehrsüberwachung, Ahndung von Widerhandlungen, Geschwindigkeitskontrollen, Sachverhaltsabklärungen und Verkehrsinstruktion nicht der Spezialfinanzierung belastet werden, da die Bussgelderträge in die Erfolgsrechnung fliessen.

Heute werden praktisch ausschliesslich Aufgaben, welche als Investitionen oder als wertvermehrend gelten, über die Spezialfinanzierung Strassenbau verrechnet. Die Strassen und der Verkehr verursachen aber weitere Kosten, welche über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Allein beim Tiefbauamt sind dies (Stand Budget 2017, Schätzung Mai 2017) für den baulichen Unterhalt Strassen (Reparaturen, Deckbeläge, werterhaltender Anteil), den betrieblichen Unterhalt Strassen (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege etc.) sowie für Investitionen, welche anteilmässig dem öffentlichen Verkehr oder dem Veloverkehr dienen, rund 8,2 Millionen Franken (ohne Lohn- und Personalkosten). Bei der Zuger Polizei sind dies für die Verkehrsüberwachung, Ahndung von Widerhandlungen, Geschwindigkeitskontrollen, Bussenadministration, Sachverhaltsabklärungen und Verkehrsinstruktion rund 3,5 Millionen Franken. Auch beim Rettungsdienst (0,05 Millionen Franken) und dem Amt für Feuerschutz (0,1 Millionen Franken) fal-

len in geringerem Ausmass ungedeckte Kosten an. Total handelt es sich also um ungedeckte Kosten im Umfang von rund 11,85 Millionen Franken. Weil die Kosten von Rettungsdienst Zug und Feuerwehr gering sind, wurden sie in der folgenden Zusammenstellung nicht berücksichtigt:

| | | jährliche Kosten (Fr.) rund: | Anteil (%) |
|---------------|---|------------------------------|--------------|
| Zuger Polizei | geschätzt; 85 % von 4.147 Mio (Stand Nov. 2016) | 3'525'000 | 30.0 |
| Tiefbauamt | Basis Budget 2017 | 8'241'000 | 70.0 |
| Total | | 11'766'000 | 100.0 |

Da die Strassen nicht ausschliesslich dem motorisierten Individualverkehr zugutekommen, können die Aufwendungen auch nicht vollumfänglich der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet werden. Deshalb wurde ein Betrag von 7 Millionen Franken festgelegt. Dieser Betrag wurde anteilmässig zwischen Tiefbauamt und Zuger Polizei aufgeteilt und auf ganze Millionen Franken gerundet:

| | Anteil (%) | Betrag (Fr.) | gerundet |
|---------------|------------|--------------|------------------|
| Zuger Polizei | 30.0 | 2'097'144 | 2'000'000 |
| Tiefbauamt | 70.0 | 4'902'856 | 5'000'000 |
| | | 7'000'000 | |

Bezüglich § 36 Abs. 1 GSW wird von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, diesen Absatz wie folgt zu formulieren und damit die Finanzierung von Kosten der Zuger Polizei durch die Spezialfinanzierung Strassenbau auszuschliessen:

«Die baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten ~~und die ungedeckten Kosten des Betriebs~~ für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Budgetkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.»

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 9:5 Stimmen bei 14 Anwesenden, in § 36 Abs. 1 GSW den Satzteil «und die ungedeckten Kosten des Betriebs» ersatzlos zu streichen.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 11:2 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 mit der beantragten Änderung von § 36 Abs. 1 GSW zuzustimmen.

4.17. Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte

Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte (Massnahme-Nr. 4050.13): Änderung der §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (EG BetmG; BGS 823.5)

Im Rahmen von «Finanzen 2019» soll der kantonale Pauschalbeitrag an die Sennhütte ganz gestrichen werden. Diese Massnahme rechtfertigt sich, da sich die finanzielle Situation der Sennhütte stabilisiert hat und seit 2008 Reserven in Höhe von 525 700 Franken (Stand 2016) aufgebaut werden konnten. Der Regierungsrat schätzt das Risiko, dass die Sennhütte den Betrieb ohne Pauschalbeitrag der öffentlichen Hand einstellen müsste, als gering ein.

Gesundheitsdirektor Martin Pfister erklärt auf Frage eines Kommissionsmitglieds, dass die Massnahme mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) abgesprochen sei und diese der Massnahme zugestimmt habe. Im Rahmen der Vernehmlassung habe diese allerdings eine völlig konträre Haltung eingenommen. Die GGZ habe nun im Sinn, die Sennhütte am Standort der Tagesschule Horbach zu vergrössern, um die Wirtschaftlichkeit zu verbes-

sern. Ein Gesuch um Beurteilung dieses Projekts sei bereits gestellt worden. Zur Beurteilung dieses Gesuchs sei eine Bedarfsabklärung nötig; das interne Verfahren laufe noch.

- ➔ Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 einzutreten.

Im Rahmen der Detailberatung stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag, im Titel und § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der Stiftung Männerheim Zug vom 29. August 1968 die «Stiftung Männerheim Zug» in «Stiftung Eichholz» zu korrigieren.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Umbenennung von «Stiftung Männerheim Zug» in «Stiftung Eichholz» im Titel und § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der Stiftung Männerheim Zug vom 29. August 1968 stillschweigend zu.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 12:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 mit der beantragten Änderung im Titel und § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der Stiftung Männerheim Zug vom 29. August 1968 zuzustimmen.

4.18. Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme

Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme (Massnahme-Nr. 4050.12): Aufhebung von § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 (BGS 823.5)

Da in den letzten Jahren das Fachwissen der Kommission für Suchtprobleme nur selten in Anspruch genommen werden musste, soll sie aufgehoben werden. Es wird ein Gremium abgeschafft, das seine ursprüngliche Aufgabe erfüllt hat. Das Fachwissen der Kommission ist mittlerweile zum grössten Teil in der heutigen Struktur beim Amt für Gesundheit (AFG) vorhanden oder kann über andere Vernetzungsgremien (bspw. Netzwerk Suchthilfe Zug) bezogen werden.

Die Massnahme wird von Gesundheitsdirektor Martin Pfister kurz vorgestellt; sie ist in der Kommission unbestritten.

- ➔ Die Kommission beschliesst einstimmig mit 14:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.19 - 15724 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4.19. Vollzug des Krankenversicherungspflichtigkeits durch die Gemeinden

Verzicht auf Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug des Versicherungspflichtigkeits in der Krankenversicherung (Massnahme-Nr. 4000.02): Änderung von § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1)

Im Rahmen des Prozesses «Finanzen 2019» bzw. der Pauschalkürzung des Kantonsrats betreffend Budget 2017 wurde beschlossen, dass die Gesundheitsdirektion die Gemeinden bei komplizierten Fällen des Vollzugs des Krankenversicherungspflichtigkeits nicht mehr bei den Abklärungen mit Fachauskünften freiwillig unterstützt. Dieser Entscheid konnte ohne Nachteile für die Gemeinden kurzfristig umgesetzt werden, da seit dem 1. April 2017 die gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) diese Aufgabe übernimmt. Die Beratungsleistung der GE KVG zu Gunsten der Gemeinden entschädigt die Gesundheitsdirektion im Sinne einer Übergangsregelung bis Ende 2019 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 3500 Franken.

Die Kommission kritisiert, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Gesetzesänderung handelt, welche mit dem Prozess «Finanzen 2019» nichts zu tun hat, zumal daraus keine finanziellen Auswirkungen resultieren. In Zukunft sollen solche Vermischungen vermieden werden.

- Die Kommission beschliesst einstimmig mit 13:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.20 - 15725 einzutreten und mit 12:0 Stimmen bei 14 Anwesenden, dieser Vorlage zuzustimmen.

4.20. Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern

Aufhebung der hoheitlichen Funktion von Revierförsterinnen und -förstern ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Massnahme-Nr. 1530.13): Änderung der §§ 27, 30 und 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)

Einerseits dient die Revision des EG Waldgesetz der Umsetzung der «Finanzen 2019»-Massnahme 1530.13 «Aufhebung der hoheitlichen Funktion von Revierförsterinnen und Revierförstern ausserhalb der kantonalen Verwaltung». Andererseits wird das EG Waldgesetz auch im Sinne eines Nachvollzuges an Änderungen im Bereich der Bundeswaldgesetzgebung (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) angepasst. Die Korporationen sollen mehr Handlungsfreiheit erhalten.

Der Kommission standen für Auskünfte Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard sowie Albin Schmidhauser, Leiter Amt für Wald und Wild, zur Verfügung.

Auf Nachfrage führt Albin Schmidhauser aus, dass die Transferzahlungen an die Waldeigentümerinnen und -eigentümer um insgesamt 60 000 Franken pro Jahr abnehmen würden. Die Massnahme sei mit dem Verband der Waldeigentümer (WaldZug) abgesprochen, welcher dem neuen Schlüssel zustimme (nicht jedoch der Kürzung der Zahlungen). Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard ergänzt, dass heute eine Abgeltung für die im Gesetz enthaltenen hoheitlichen Befugnisse der privaten Revierforstleute geleistet werde, welche diese gar nicht ausüben würden. Die Kommission nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass in diesem Bereich offenbar Entschädigungen ausgerichtet werden, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

- Die Kommission beschliesst einstimmig mit 10:2 Stimmen bei 13 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 einzutreten.

Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard teilt mit, dass im ersten Abschnitt auf S. 61 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 6. März 2018 eine Präzisierung vorzunehmen sei. Der Klammerausdruck sei auf «Holzschlagunternehmung verpflichten, Holz verkaufen» zu beschränken.

- Die Kommission beschliesst mit 8:2 Stimmen bei 13 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 zuzustimmen.

4.21. Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren

Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren (Massnahme-Nr. 1530.15; Querschnittsmassnahme «Kommissionswesen»): Aufhebung von § 19 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21)

Mit der Professionalisierung der Vollzugsbehörden ist die Beratungstätigkeit der Fischereikommission hinfällig geworden. Das notwendige Fachwissen ist innerhalb der Verwaltung vorhanden. Neues Wissen ist über die fachliche Weiterbildung zu sichern.

Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard erläutert der Kommission unter anderem, dass die Fischereikommission seit 2014 nicht mehr einberufen worden sei. Die Arbeit dieser Kommission sei für den Vollzug der Fischereigesetzgebung nicht mehr nötig.

- Die Kommission beschliesst einstimmig mit 13:0 Stimmen bei 13 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.22 - 15727 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4.22. Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer

Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer (Massnahme-Nr. 5065.15: Neuer § 2 Abs. 2^{bis} im Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1))

Die befristete Steuerfusserhöhung von 82 auf 86 Prozent ist im neuen § 2 Abs. 2^{bis} des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) geregelt. In diesem wird festgehalten, dass in Abweichung von § 2 Abs. 1 Steuergesetz für die Steuerjahre 2020 und 2021 der Steuerfuss 86 Prozent der einfachen Steuer beträgt.

Die (befristete) Erhöhung des gesetzlichen Steuerfusses für die Kantonssteuer von heute 82 Prozent auf neu 86 Prozent der einfachen Steuer bringt dem Kanton jährliche Mehrerträge von rund 32 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 8 Millionen Franken). Dabei entfallen rund 20 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 5 Millionen Franken) auf die natürlichen Personen und rund 12 Millionen Franken (= 4 Steuerfussprozentpunkte à je 3 Millionen Franken) auf die juristischen Personen. Eine Steuerfusserhöhung bewirkt einen Anstieg der Steuerbelastung sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen.

Finanzdirektor Heinz Tännler erläutert der Kommission diese Massnahme und beantwortet bereits in der Fragerunde eine Vielzahl an Fragen. Er versichert u. a. dass die Wirtschaft und das Gewerbe die befristete Steuererhöhung aufgrund der moderaten Auswirkungen mittragen und unterstützen würden. Es sei nicht davon auszugehen, dass Unternehmen deswegen den Kanton Zug verlassen würden, oder dass sich diese Massnahme auf Neuansiedlungen auswirken werde. Diesbezüglich sei die «Steuervorlage 17» (SV17) und deren kantonale Umsetzung massgebend. Auch für die natürlichen Personen sei die moderate Steuerfussanpassung seiner Meinung nach kein grosses Thema, im Gegensatz zur Anpassung des Einkommenssteuertarifs. Der Regierungsrat habe nach Auswertung der Vernehmlassung denn auch auf diese Massnahme verzichtet.

Die vom Regierungsrat beantragte Steuerfussanpassung ist im Sinne eines Stabilitätsbeitrags auf zwei Jahre befristet (2020 und 2021). Es sollen keine Steuern auf Vorrat erhöht werden. Bis im Jahr 2020 dürfte absehbar sein, ob und in welcher Grössenordnung von einer nachhaltigen Entlastung der Kantonsrechnung, vor allem durch das Wirtschaftswachstum, ausgegangen werden kann. Zudem sind bis dann die Auswirkungen der SV17 sowie der Reform des nationalen Finanzausgleichs (NFA) mit grösserer Verlässlichkeit abschätzbar. Dannzumal sind die (finanzielle) Lage neu zu analysieren und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Heinz Tännler streicht auch hervor, dass die mit der Revision des Finanzhaushaltgesetzes neu eingeführte Schuldenbremse zu beachten sei. Jahre mit negativen Rechnungsabschlüssen seien in den Folgejahren positiv zu kompensieren.

Im Rahmen der Diskussionen anlässlich der Eintretensdebatte stellt sich heraus, dass für einige Kommissionsmitglieder die Begründung für die Befristung unzureichend ist, während sich andere grundsätzlich gegen Steuererhöhungen aussprechen. Einige Kommissionsmitglieder fragen sich schliesslich, ob die Anpassung des Steuerfusses nicht an einen Parameter angeknüpft werden sollte (z. B. Rechnungsabschluss oder SV17).

- ➔ Die Kommission beschliesst mit 8:6 Stimmen bei 14 Anwesenden, auf die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 nicht einzutreten.

Auf die zweite Kommissionssitzung vom 22. Mai 2018 wird ein diesbezüglicher Rückkommensantrag eingereicht, damit die Kommission auf ihren Beschluss zurückkomme und sich im Rahmen der Detailberatung vertieft mit der befristeten Steuererhöhung auseinandersetzt.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Rückkommensantrag mit 13:1 Stimmen bei 14 Anwesenden zu und beschliesst, auf die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 einzutreten.

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds erörtert Finanzdirektor Heinz Tännler die in Zukunft zu erwartenden Zahlungen des Kantons Zug als NFA-Geberkanton. Gemäss Angaben der eidgenössischen Finanzverwaltung und der Prognose von BAK Economics ist für den Kanton Zug mit folgenden stetig steigenden Ausgleichszahlungen (in Millionen Franken) in den NFA zu rechnen:

2019: 328
2020: 347
2021: 375
2022: 393
2023: 408
2024: 428

Unsicher ist derzeit, ob die Kompromisslösung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), welche die Geberkantone und damit auch den Kanton Zug entlasten würde, vom Bundesparlament in der vorliegenden Form beschlossen werden wird, zumal im Jahr 2019 die Gesamt-erneuerungswahlen des National- und Ständerats stattfinden werden. Hierzu können keine verlässlichen Vorhersagen gemacht werden. Deshalb ist im Moment auf die Schätzungen von BAK Economics ohne Berücksichtigung der KdK-Kompromisslösung abzustellen.

Ein Kommissionsmitglied streicht die Vorteile des sogenannten Splittings hervor, wonach der Steuerfuss nur für die juristischen Personen befristet erhöht werden soll. Die Steuersenkungen der letzten Jahre hätten vor allem den Mittelstand entlastet und dieser soll nun nicht wieder belastet werden. Finanzdirektor Heinz Tännler bestätigt, dass eine solche Lösung aus technischer Sicht möglich wäre.

In der Folge wird der Antrag gestellt, den Steuerfuss nur für die juristischen Personen von 82 auf 86 Prozent befristet für zwei Jahre anzupassen.

- ➔ Die Kommission lehnt den Antrag auf eine befristete Anpassung des Steuerfusses nur für die juristischen Personen mit 10:4 Stimmen bei 14 Anwesenden ab.

Anschliessend stellt ein Kommissionsmitglied den Antrag, die Befristung für die Anpassung des Steuerfusses auf das Jahr 2020 zu reduzieren. Die Schuldenbremse greife erst ab dem Jahr 2021, weshalb die Steuerfussanpassung dergestalt zeitlich nach vorne zu verschieben sei, als dass die Anpassung auf das Jahr 2020 zu befristet sei und für das Jahr 2019 dem Re-

gierungsrat die «emotionale» Verpflichtung aufzuerlegen sei, eine Anpassung des Steuerfusses im Budgetprozess zu prüfen und gegebenenfalls dem Kantonsrat zu beantragen.

Ein anderes Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Steuerfussanpassung unbefristet vorzunehmen.

- ➔ Die Kommission lehnt den Antrag auf eine befristete Anpassung des Steuerfusses für das Steuerjahr 2020, verbunden mit der «emotionalen» Verpflichtung des Regierungsrats, eine Anpassung des Steuerfusses im Budgetprozess 2019 zu prüfen und gegebenenfalls dem Kantonsrat zu beantragen, mit 8:5 Stimmen bei 14 Anwesenden ab.
- ➔ Den Antrag auf eine unbefristete Anpassung des Steuerfusses lehnt die Kommission mit 11:3 Stimmen bei 14 Anwesenden ab.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 7:5 Stimmen bei 14 Anwesenden, die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 abzulehnen.

Nach im Anschluss an die Schlussabstimmung geführter Diskussion wird der Antrag gestellt, auf den (ablehnenden) Beschluss über die auf das Steuerjahr 2020 befristete Steuerfussanpassung zurückzukommen.

- ➔ Die Kommission stimmt diesem Rückkommensantrag mit 7:6 Stimmen bei 14 Anwesenden zu.

Finanzdirektor Heinz Tännler versichert gegenüber der Kommission, dass er sich dafür einsetzen werde, dass der Regierungsrat die Aufforderung der Kommission ernsthaft prüfen werde, sollte der Antrag im zweiten Anlauf gutgeheissen werden.

- ➔ Die Kommission stimmt dem Antrag auf eine befristete Anpassung des Steuerfusses für das Steuerjahr 2020, verbunden mit der «emotionalen» Verpflichtung des Regierungsrats, eine Anpassung des Steuerfusses im Budgetprozess 2019 zu prüfen und gegebenenfalls dem Kantonsrat zu beantragen, mit 7:5 Stimmen bei 14 Anwesenden zu.
- ➔ Die Kommission beschliesst mit 7:5 Stimmen bei 14 Anwesenden, der Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 mit der beantragten Änderung zuzustimmen.

5. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Auf die Vorlage Nr. 2844.2 - 15707 ([Teil-]Revision des EG ZGB) nicht einzutreten.
2. Auf die Vorlage Nr. 2844.3 - 15708 (Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung) einzutreten und ihr zuzustimmen.
3. Auf die Vorlage Nr. 2844.4 - 15709 (Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen) einzutreten und ihr mit der beantragten Anpassung in § 66 Abs. 3 Bst. e1) SchulG zuzustimmen.
4. Auf die Vorlage Nr. 2844.5 - 15710 (Erhöhung der Klassen- und Kursgrösse an den kantonalen Mittelschulen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
5. Auf die Vorlage Nr. 2844.6 - 15711 (Abschaffung der Sportkommission) einzutreten und sie abzulehnen.
6. Auf die Vorlage Nr. 2844.7 - 15712 (Aufhebung Polizeidienststellen Hünenberg, Steinhäusern und Menzingen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
7. Auf die Vorlage Nr. 2844.8 - 15713 (Verrechnung polizeilicher Leistungen aus unbewilligten Anlässen oder wegen Verletzung der Auflagen) einzutreten und ihr zuzustimmen.

8. Auf die Vorlage Nr. 2844.9 - 15714 (Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
9. Auf die Vorlage Nr. 2844.10 - 15715 (Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken) einzutreten und ihr zuzustimmen.
10. Auf die Vorlage Nr. 2844.11 - 15716 (Mindeststeuer für juristische Personen) einzutreten und ihr mit der beantragten Anpassung zuzustimmen.
11. Auf die Vorlage Nr. 2844.12 - 15717 (Verwaltungsratsmitglieder: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
12. Auf die Vorlage Nr. 2844.13 - 15718 (Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
13. Auf die Vorlage Nr. 2844.14 - 15719 (Erhöhung der Gebühren für Namensänderungen) einzutreten und ihr zuzustimmen.
14. Auf die Vorlage Nr. 2844.15 - 15720 (Anpassung der Gebührenrahmen für gesundheitspolizeiliche Tätigkeiten) einzutreten und ihr zuzustimmen.
15. Auf die Vorlage Nr. 2844.16 - 15721 (Verrechnung von Beratungstätigkeit [Verwaltungsgebührentarif]) einzutreten und ihr mit der beantragten Änderung zuzustimmen.
16. Auf die Vorlage Nr. 2844.17 - 15722 (Ungedeckte Strassenkosten der Spezialfinanzierung Strassenbau belasten) einzutreten und ihr mit der beantragten Änderung von § 36 Abs. 1 GSW zuzustimmen.
17. Auf die Vorlage Nr. 2844.18 - 15723 (Streichung des Sockelbeitrags an die Sennhütte) einzutreten und ihr mit der beantragten Änderung zuzustimmen.
18. Auf die Vorlage Nr. 2844.19 - 15724 (Aufhebung der Kommission für Suchtprobleme) einzutreten und ihr zuzustimmen.
19. Auf die Vorlage Nr. 2844.20 - 15725 Vollzug des Krankenversicherungspflichtigkeits durch die Gemeinden) einzutreten und ihr zuzustimmen.
20. Auf die Vorlage Nr. 2844.21 - 15726 (Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern) einzutreten und ihr zuzustimmen.
21. Auf die Vorlage Nr. 2844.22 - 15727 (Tätigkeit Fischereikommission in die Aufgaben des Amtes integrieren) einzutreten und ihr zuzustimmen.
22. Auf die Vorlage Nr. 2844.23 - 15728 (Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 % auf 86 % der einfachen Steuer) einzutreten und ihr mit der beantragten Änderung zuzustimmen.

Hünenberg, 30. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Hubert Schuler

Beilagen:

1. Synopsen (Vorlage Nr. 2844.24 - 15799; 52 Seiten)
2. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen vom 8. Juni 2018
3. Antworten zu den Abklärungsaufträgen Nrn. 2, 4, 5, 6 und 8 vom 14. Mai 2018
4. Antworten zum Abklärungsauftrag Nrn. 3 vom 14. Mai 2018

Kommissionsmitglieder:

Schuler Hubert, Hünenberg, Kommissionspräsident

Brunner Philip C., Zug

Dittli Laura, Oberägeri

Hausheer Andreas, Steinhausen

Hürlimann Andreas, Steinhausen

Hürlimann Markus, Baar

Iten Patrick, Oberägeri

Letter Peter, Oberägeri

Meierhans Thomas, Steinhausen

Nussbaumer Karl, Menzingen

Schriber-Neiger Hanni, Risch

Stocker Cornelia, Zug

Unternährer Beat, Hünenberg

Wandfluh Oliver, Baar

Weber Florian, Walchwil